

DLRG

Ortsgruppe Montabaur e.V.



**Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Montabaur e. V.**

Änderungsvorschlag

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Zweck	5
§ 2 Zweck	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	6
III. Mitgliedschaft und Gliederung	7
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	7
§ 6 Stimmrecht	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beitrag	9
IV. Gliederungen und Strukturverhältnisse	10
§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen	10
§ 10 Stützpunkte	10
V. Jugend	12
§ 11 Jugend	12
VI. Organe	13
Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung	13
§ 12 Aufgabe	13
§ 13 Einberufung	14
§ 14 Anträge	14
§ 15 Beschlussfähigkeit	15
§ 16 Beschlussfassung	15
§ 17 Versammlung & Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen	15
§ 18 Stimmberechtigung	16
§ 19 Abstimmung und Wahlen	16
Zweiter Abschnitt: Vorstand	17
§ 20 Geschäftsführung und Leitung	17
§ 21 Zusammensetzung	17
VII. Schiedsgerichtsbarkeit	20
§ 22 Aufgaben und Zusammensetzung	20
§ 23 Ordentlicher Rechtsweg	20

VIII. Sonstige Bestimmungen	21
§ 24 Ordnungen und Richtlinien	21
§ 25 Ehrungen	21
§ 26 Material	21
IX. Schlussbestimmungen.....	22
§ 27 Satzungsänderungen	22
§ 28 Auflösung	22
§ 29 Inkrafttreten	22

hat gelöscht: Präambel → 3 ¶
I. Allgemeine Bestimmungen → 4 ¶
§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr → 4 ¶
II. Zweck → 5 ¶
§ 2 Zweck → 5 ¶
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung → 6 ¶
III. Mitgliedschaft und Gliederung → 7 ¶
§ 4 Mitgliedschaft → 7 ¶
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte → 7 ¶
§ 6 Stimmrecht → 8 ¶
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft → 8 ¶
§ 8 Beitrag → 9 ¶
IV. Gliederungen und Strukturenverhältnisse → 10 ¶
§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen → 10 ¶
§ 10 Stützpunkte → 10 ¶
V. Jugend → 12 ¶
§ 11 Jugend → 12 ¶
VI. Organe → 13 ¶
Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung → 13 ¶
§ 12 Aufgabe → 13 ¶
§ 13 Einberufung → 14 ¶
§ 14 Anträge → 14 ¶
§ 15 Beschlussfähigkeit → 15 ¶
§ 16 Beschlussfassung → 15 ¶
§ 17 Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen → 15 ¶
§ 18 Stimmberechtigung → 16 ¶
§ 19 Abstimmung und Wahlen → 16 ¶
Zweiter Abschnitt: Vorstand → 17 ¶
§ 20 Geschäftsführung und Leitung → 17 ¶
§ 21 Zusammensetzung → 17 ¶
VII. Schiedsgerichtsbarkeit → 19 ¶
§ 22 Aufgaben und Zusammensetzung → 19 ¶
§ 23 Ordentlicher Rechtsweg → 19 ¶
VIII. Sonstige Bestimmungen → 20 ¶
§ 24 Ordnungen und Richtlinien → 20 ¶
§ 25 Ehrungen → 20 ¶
§ 26 Material → 20 ¶
IX. Schlussbestimmungen → 21 ¶
§ 27 Satzungsänderungen → 21 ¶
§ 28 Auflösung → 21 ¶
§ 29 Inkrafttreten → 21 ¶

S a t z u n g
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Montabaur e. V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Montabaur e. V. ist als Ortsgruppe eine Gliederung der DLRG e. V. Vereinsregister Berlin (Charlottenburg) Nr. 24198; innerhalb des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. Vereinsregister Mainz Nr. 1292 und des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. Vereinsregister Montabaur Nr. 1622, der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Sie führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Montabaur e. V.“ (DLRG Montabaur e. V.).

(2) Die DLRG Montabaur e. V., gegründet 1946, ist im Vereinsregister unter der Nr.: VR 1562 in Montabaur eingetragen. Ihr Vereinssitz ist Montabaur. Sie umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur sowie das Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Montabaur e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren am, im und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der Allgemeinen Gefahrenabwehr im Bereich der DLRG Montabaur e. V.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Montabaur e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e. besondere Förderung und Durchführung der Ausbildung „Kleinkinderschwimmen“ sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,

hat gelöscht: B

hat gelöscht: ,

f. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen im Bereich der DLRG Montabaur e. V.

g. Mitwirkung im Rahmen des LBKG (Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz.

(5) Die DLRG Montabaur e. V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Montabaur e. V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG Montabaur e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Montabaur e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Montabaur e. V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG Montabaur e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

hat gelöscht: ,

(2) Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. entscheidet auch über die Aufnahme eines Mitgliedes, das bereits in einer anderen DLRG-Gliederung Mitglied ist und überwechseln möchte. Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. behält sich in besonderen Fällen das Recht vor, sofern übergeordnete Gründe gegen eine Aufnahme bzw. einen Übertritt sprechen, die Aufnahme bzw. den Übertritt in die DLRG Montabaur e. V. abzulehnen.

hat gelöscht: im Besonderen Fall

hat gelöscht: Fakten

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Montabaur e. V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

hat gelöscht: G

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird im DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Delegierten der DLRG Montabaur e. V. werden namentlich in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Das Nähere regelt die Satzung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für den nächstfolgenden ordentlichen Bezirkstag des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V.

hat gelöscht: die

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass das jeweilige Mitglied seinen Beitragspflichten sowie seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen

gegenüber der DLRG Montabaur e. V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Mitgliederversammlung nachgekommen ist. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitglieds, das einer oder mehreren der vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist ausgeschlossen.

hat gelöscht: der Erfüllung seiner Beitragspflichten sowie seiner sonstigen Zahlungsverpflichtungen

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen schriftlich benannten Vertreter aus. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Montabaur e. V. können nur Mitglieder ausüben; juristische Personen sind nicht passiv wahlberechtigt. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend Montabaur regelt die Jugendordnung der DLRG Montabaur e. V., ersatzweise die Bezirksjugendordnung der Bezirksjugend des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V., ersatzweise die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schiedsordnung der DLRG e. V.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Montabaur e. V. abzugeben. Für Schäden aus

verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Montabaur e. V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

(6) Der Übertritt in eine andere Gliederung bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Der Übertritt wird wirksam, sobald der Nachweis der Mitgliedschaft in der anderen Gliederung vorliegt. Hiermit endet die Mitgliedschaft in der DLRG Montabaur e. V. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8 Beitrag

(1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu den bestimmten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der DLRG Montabaur e. V. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, aus Rechtsgründen notwendige und redaktionelle Änderungen an der Beitragsordnung vorzunehmen, sofern diese den inhaltlichen Regelungen nicht widersprechen.

(2) Wird durch den zuständigen Sportbund ein verbindlicher Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt, ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag durch Anpassung der Beitragsordnung auf diesen Mindestbeitrag anzuheben, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die geänderte Beitragsordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Beiträge in geeigneter Form bekannt zu geben.

IV. Gliederungen und Strukturverhältnisse

§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

(1) Gründung, Beschluss einer Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. und des DLRG Landesverbands Rheinland-Pfalz e. V.

(2) Sind bestimmte Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt, gelten insoweit die Satzungen der übergeordneten Gliederungen.

(3) Die DLRG Montabaur e. V. hat dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. Niederschriften über ihre Mitgliederversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, den Jahresabschluss und die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile unter Berücksichtigung der vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. festgelegten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu entrichten.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Berechtigung und Verpflichtung zur Beratung sowie bei gegebenem Anlass zur Überprüfung der DLRG Montabaur e. V. durch den Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. hat die DLRG Montabaur e. V. Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Abschriften oder Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder deren Fertigung zuzulassen.

(5) Bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung sowie übergeordnete Satzungen und Ordnungen der DLRG ist der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. gegenüber der DLRG Montabaur e. V. weisungsbefugt.

(6) Werden die vom Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. erteilten Weisungen nicht befolgt, hat die DLRG Montabaur e. V. kein Stimmrecht. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. bis zur Eröffnung des jeweiligen Bezirkstages nicht erfüllt sind.

§ 10 Stützpunkte

(1) Die DLRG Montabaur e. V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte bilden, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Montabaur e. V. förderlich

hat gelöscht: 28.06.2025

und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Bildung von Stützpunkten bedarf der Zustimmung des Vorstandes ~~des~~ DLRG ~~Bezirks~~ Westerwald-Taunus e. V.

hat gelöscht: der

(2) ~~Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen wird der Stützpunkt Höhr-Grenzhausen gebildet.~~

(3) ~~Jeder~~ Stützpunkt ~~wird~~ durch einen Stützpunktleiter ~~und einen stellvertretenden Stützpunktleiter betreut~~. Der Stützpunktleiter ~~und sein Stellvertreter sind~~, von der Mitgliederversammlung der DLRG Montabaur e. V. zu wählen. Die Amtszeit des Stützpunktleiters ~~und seines Stellvertreters~~ endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes der DLRG Montabaur e. V.

hat gelöscht: Der

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: zu betreuen

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: Die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V.

(4) ~~Im Vorstand der DLRG Montabaur e. V. ist der jeweilige Stützpunkt durch den Stützpunktleiter oder dessen Stellvertreter vertreten.~~

hat formatiert: Deutsch

(5) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 5 dieser Satzung vom Vorstand der DLRG Montabaur e. V. ernannt werden.

hat gelöscht: 13

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) Die DLRG Jugend Montabaur ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Montabaur e. V.

(2) Die Bildung und Förderung einer Jugendorganisation in der DLRG Montabaur e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Montabaur e. V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Montabaur e. V.

hat gelöscht: ,

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Montabaur e. V., die von der Mitgliederversammlung der Jugend der DLRG Montabaur e. V. beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Montabaur e. V., des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. und des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. bedarf. Ersatzweise richten sich Inhalt und Form der Jugendarbeit nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V., wiederum ersatzweise nach der Landesjugendordnung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

hat gelöscht: vollzieht

(4) Im Jugendvorstand der Ortsgruppe ist der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Vorstand der DLRG Montabaur e. V. ist der Jugendvorstand der Ortsgruppe durch den Vorsitzenden der Jugend oder dessen Stellvertreter vertreten.

hat gelöscht: seinen

VI. Organe

Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgabe

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Montabaur e. V.

(2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Montabaur e. V. verbindlich für alle Mitglieder der Ortsgruppe. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;
- b. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung;
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung zu zahlen haben sowie der Zahlungsmodalitäten und Fristen;
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
- g. Beschlussfassung über Anträge;
- h. Satzungsänderungen;
- i. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- j. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Montabaur e. V.;
- k. Wahl der Delegierten, die die DLRG Montabaur e. V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Bezirkstagen vertreten.

hat gelöscht: seiner Vertreter

§ 13 Einberufung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zusätzlich kann die Einladung auf der Homepage der DLRG Montabaur e. V. sowie in Textform an die mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift der Mitglieder veröffentlicht bzw. versendet werden. Diese zusätzlichen Mitteilungen dienen ausschließlich der Information und begründen keine eigenständige Formvorgabe.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Stehen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die Leitung der Versammlung nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. einberufen werden, wenn der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. einer entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. nicht in angemessener Frist nachgekommen ist. Die Einberufung ist zu begründen.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Anträge bekannt zu geben.

(3) Anträge, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

(4) Dringlichkeitsanträge, die die Wahl des Vorstandes sowie der jeweiligen Vertreter, die Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG Montabaur e. V. zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

hat gelöscht: A

(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 17 Versammlung & Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen

(1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

(2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Vorstand für alle teilnahmeberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs sicherzustellen. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.

hat gelöscht: Organmitglieder

hat gelöscht: Organmitglieder

(3) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht. Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder in elektronischer Form) einzureichen. Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte. Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.

hat gelöscht: ¼

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(5) Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 18 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied der DLRG Montabaur e. V. nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

hat gelöscht: ⅓

hat gelöscht: Stimmen

(2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Zweiter Abschnitt: Vorstand

§ 20 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet die DLRG Montabaur e. V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 21 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden:

a. ~~der~~ Vorsitzende;

hat gelöscht: D

b. ~~der~~ stellvertretende Vorsitzende;

hat gelöscht: D

c. ~~der~~ Leiter Finanzen;

hat gelöscht: D

d. ~~der~~ Leiter Ausbildung;

hat gelöscht: D

e. ~~der~~ Leiter Einsatz;

hat gelöscht: D

f. ~~der~~ Leiter Medizin;

hat gelöscht: D

g. ~~der~~ Leiter Verbandskommunikation;

hat gelöscht: D

h. die Vertreter der Stützpunkte gem. § 10 Abs. 4;

i. ~~der~~ Vertreter des Jugendvorstands gem. § 11 Abs. 4.

hat gelöscht: D

Die unter ~~j~~it. c bis g genannten Ämter können jeweils einen Stellvertreter haben. ~~Der~~ Vorsitzende, ~~der~~ stellvertretende, Vorsitzende, ~~der~~ Leiter Finanzen und ~~der~~ stellvertretende Leiter Finanzen dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

hat gelöscht: c) bis g)

hat gelöscht: r

hat gelöscht: r

hat gelöscht: r

hat gelöscht: r

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

hat gelöscht: 28.06.2025

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 Jit. a bis g und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 Jit. c bis g werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der wirksamen Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

hat gelöscht: a) - g)

hat gelöscht: c) - g)

hat gelöscht: vollendeten

hat gelöscht: 2/3

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.

hat gelöscht: dauer

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann für sein Ressort Referatsleiter für besondere Aufgaben vorschlagen; deren Bestellung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes. Referatsleiter unterstehen dem jeweiligen Ressortleiter. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Vorschlag eines seiner Mitglieder auch Beauftragte für ressortübergreifende Aufgaben bestellen, z. B. für Datenschutz, zentrale Verwaltung oder Förderwesen. Beauftragte unterstehen dem Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform bzw. Textform für die Einladung verzichtet werden.

hat gelöscht:

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist.

hat gelöscht:

(9) Für die Beschlussfassung im Vorstand finden die §§ 13 bis 17 entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vorschrift nichts Abweichendes geregelt ist.

hat gelöscht:

hat gelöscht: §

(10) Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter und Beauftragten können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede- und

hat gelöscht:

Antragsrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes beraten und beschlossen werden.

Änderungsvorschlag

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 22 Aufgaben und Zusammensetzung

Das bei dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. gebildete Schiedsgericht ist auch innerhalb der DLRG Montabaur e. V. für Verfahren nach der Schiedsordnung der DLRG zuständig. Näheres regelt die Satzung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. sowie die Schiedsordnung der DLRG.

§ 23 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereins- und verbandsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

hat gelöscht: und/

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Zur Regelung vereinsinterner Abläufe erlässt die DLRG Montabaur e. V. ergänzende Ordnungen, insbesondere eine Datenschutzordnung und eine Gebührenordnung. Diese Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder, Funktionsträger sowie – im Fall der Gebührenordnung – auch gegenüber Dritten verbindlich.

hat gelöscht: sowie

(4) Ordnungen und Richtlinien der DLRG Montabaur e. V., der übergeordneten Gliederungen sowie der DLRG e. V. sind eigenständige Regelwerke und nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V.

hat gelöscht: ,

§ 26 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsrichtlinien der DLRG entsprechen.

hat gelöscht:

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 2 lit. h. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

hat gelöscht: .

hat gelöscht: die Mitgliederversammlung

hat gelöscht: auf

hat gelöscht: ¾

(2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

(3) Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder von einer übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern sie den Inhalt der Satzung nicht verändern.

hat gelöscht: n de

hat gelöscht: oder dem

hat gelöscht: der

(4) Der Name DLRG kann von dem DLRG Bundesverband entzogen werden.

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

hat gelöscht: ¾

(2) Bei Auflösung der DLRG Montabaur e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westerwald-Taunus e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes zu verwenden hat (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 der Abgabenordnung).

hat gelöscht: zu verwenden hat, mit der Zweckbindung dieses für die ...

hat gelöscht: Ziff

hat gelöscht: zu verwenden

§ 29 Inkrafttreten

(1) Die Satzung vom 28. Juni 2025 ist durch die Mitgliederversammlung in Montabaur am 31. Oktober 2026 geändert worden.

hat gelöscht: 13. November 2021

hat gelöscht: Dernbach

hat gelöscht: 28. Juni 2025

Satzung der DLRG Ortsgruppe Montabaur e. V. vom 31.10.2026

hat gelöscht: 28.06.2025

(2) Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 28. Juni 2025 außer Kraft.

hat gelöscht: 13. November 2021

Montabaur, 31.10.2026

hat gelöscht: Dernbach

Genehmigung des Bezirks vom TT.MM.JJJJ

hat gelöscht: 28.06.2025

Genehmigung des Landesverbandes vom 14.09.2026

hat gelöscht: 02.07.2025

Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Montabaur am TT.MM.JJJJ

hat gelöscht: 30.06.2025

hat gelöscht: 19.02.2026

Änderungsvorschlag

Änderungsvorschlag

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Montabaur e. V.

In der Fassung vom 31.10.2026

hat gelöscht: 28.06.2025

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Montabaur e. V. | Mühlenweg 13 | 56410 Montabaur

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung der DLRG Ortsgruppe Montabaur e. V., in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der DLRG Ortsgruppe Montabaur e. V. | Mühlenweg 13 | 56410 Montabaur